

Jens Struck / Benjamin Kraus / Thomas Görgen

## „Ladet endlich die Gewehre durch, oder müssen wir alles selber machen, ich bin dabei“<sup>1</sup>

Analytische Zugriffe auf Internet und soziale Medien als Orte extremistischer Straftatenaufrufe

### *Abstract*

Aufrufen zu extremistischen Gewalthandlungen und Straftaten kommt angesichts ihrer Zunahme im Internet und insbesondere in sozialen Medien wachsende Relevanz zu. Derartige Aufrufe bilden einen elementaren Baustein extremistischer Propaganda. Die Art und Weise, wie diese kommuniziert werden, ist äußerst heterogen. Im vorliegenden Beitrag wird eine Typologie vorgestellt, die Aufrufe zu rechtsextremen Gewalthandlungen anhand des Grades der Bestimmtheit der Handlung, zu der aufgerufen werden soll, sowie anhand der Nutzung oder Nichtnutzung imperativer Formen systematisiert; die resultierenden Typen werden anhand von Beispielen verdeutlicht.

*Schlagwörter:* Aufruf zu Straftaten, Internet, soziale Medien, Extremismus, Propaganda, § 111 StGB

*Analysis of incitement to violent extremist acts via internet and social media*

### *Abstract*

*Incitement to illegal and violent extremist acts is widespread in internet and especially in social media. Such incitements represent an important element of extremist propaganda. They are communicated in very heterogeneous ways. In this paper a typology is presented, systematizing incitement to right-wing violent acts with regard to linguistic and content characteristics. The resulting types are illustrated by examples.*

*Keywords:* Incitement to violent acts, internet, social media, extremism, propaganda, § 111 StGB

1 Dieser Aufruf erschien bei Facebook im August 2017 als Kommentar unter einem geteilten Zeitungsbeitrag der Community-Seite „Keine weiteren Asylantenheime in Deutschland“. Der geteilte Artikel thematisiert das Eindringen von Geflüchteten in die spanische Exklave Ceuta im August 2017. Unter Bezugnahme auf dieses Ereignis kam es in sozialen Medien zu zahlreichen Gewaltaufrufen gegenüber den Geflüchteten.

## A. Einleitung

Im Mai 2017 wurde eine 62-jährige Berlinerin wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe verurteilt. Die auf den ersten Blick möglicherweise wenig spektakulär erscheinende Tat weist alltagspraktische Eigenheiten auf, die diesem Vorfall eine spezifische Relevanz zukommen lassen. Die Tat ereignete sich im Internet – auf Facebook. Indem die Täterin einen zuvor erhaltenen Beitrag mit dem fiktiven Dialog „Frage: Haben Sie etwas gegen Flüchtlinge? Antwort: Ja, Maschinenpistolen und Handgranaten“ weiterleitete, wurde der Tatbestand des § 130 StGB verwirklicht.<sup>2</sup>

Entscheidend für die RichterIn war, dass die oben stehende, nicht von der Angeklagten direkt getätigte Äußerung geeignet ist, „den öffentlichen Frieden zu stören“ und dass sie gegen eine „durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe (...) zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert“.<sup>3</sup> Die Verbreitung einer derartigen Äußerung ist durch die Facebook-Praxis des *Likens* und *Teilens* sehr niedrigschwellig und verläuft aufgrund der Dynamik und Logik sozialer Netzwerke äußerst rasch. Aufgrund dessen besteht unter anderem die Gefahr der Normalisierung digitaler Gewaltdiskurse, wodurch Gewalthandlungen jenseits der Onlinewelt legitim und anschlussfähiger erscheinen könnten.

Die Aktualität und Relevanz derartiger Aufrufe spiegelt sich ebenfalls in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wider, die für die relevanten Straftatbestände in der jüngsten Vergangenheit deutliche Anstiege verzeichnet. In der PKS 2014 wurden bei Straftaten mit dem Tatmittel „Internet“ lediglich 754 Fälle von Volksverhetzung (§ 130 StGB) und 118 Fälle von öffentlichen Aufforderungen zu Straftaten (§ 111 StGB) erfasst.<sup>4</sup> Im Jahr 2016 waren es hingegen 3331 erfasste Fälle von Volksverhetzung und 762 öffentliche Aufforderungen zu Straftaten.<sup>5</sup> Das ist im Zeitraum von zwei Jahren eine Zunahme um 342 % bzw. 546 %.

Aufrufe zu extremistischen Gewalthandlungen und Straftaten via Internet und Social Media sind ein facettenreicher Phänomenbereich. Während das einleitende Beispiel sich auf Anti-Asyl-Propaganda in sozialen Medien durch eine nicht in Gruppen oder Organisationen eingebundene Privatperson bezieht, finden sich auf anderen Internetplattformen umfangreiche und hochprofessionell gestaltete jihadistische Onlinemagazine. So sind die von Al-Qaida publizierten Schriften „Inspire“ und „Inspire Guide“ oder die vom Islamischen Staat herausgegebenen Magazine „Rumiyah“ und dessen Vorgänger „Dabiq“ im Internet leicht auffindbar bzw. werden zielgerichtet verbreitet.

2 Vgl. *Nibbrig* Berlinerin wegen Volksverhetzung auf Facebook verurteilt. Berliner Morgenpost, 31.5.2017. Verfügbar unter: <https://www.morgenpost.de/berlin/article210748779/Berlinerin-wegen-Volksverhetzung-auf-Facebook-verurteilt.html> [12.9.2017]. Viele Aufrufe beinhalten Fehler in Orthographie, Zeichensetzung und Grammatik. Alle hier zitierten Aufrufe sind originalgetreu wiedergegeben. Es gilt für alle Zitate *sic erat scriptum*. Das Kürzel [sic!] wird nicht gesondert aufgeführt.

3 § 130 StGB.

4 Vgl. *Bundeskriminalamt* 2015.

5 Vgl. *Bundeskriminalamt* 2017.

Neben Anleitungen zum Bombenbau finden sich darin auch Gewalt legitimierende Koraninterpretationen oder Lageberichte aus IS-Kriegsgebieten.<sup>6</sup>

Neben rechtsextremen und salafistischen/jihadistischen Aufrufen zu Straftaten finden sich auch solche, die einem linken Spektrum zugeordnet werden können. Besondere Aktualität erfuhr dies zuletzt im Kontext des Hamburger G20-Gipfels im Juli 2017. Beispielsweise heißt es in einem Bekennerschreiben, welches am 6.7.2017 auf dem Szeneportal linksunten.indymedia erschien und die Sachbeschädigung an einer Polizeistation legitimiert: „Umgang mit der Staatsgewalt – G20 – Bullenwache in Ammersbek entglast (...). Wir haben uns deshalb dazu entschieden den Staat (...) dort anzugreifen wo sie nicht handlungsfähig sind. (...) Wir möchten Euch herzlich dazu einladen ebenfalls dezentrale Aktionen in und um Hamburg durchzuführen. (...) Überlegt euch Ziele die für die Infrastruktur wichtig sind und greift sie an!“<sup>7</sup> Die Internetplattform „linksunten.indymedia“ wurde auf Grundlage des Vereinsgesetzes durch eine am 25.8.2017 veröffentlichte Verfügung des Bundesministeriums des Innern verboten, da sie „nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider“ laufe und „sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung“ richte.<sup>8</sup>

Der vorliegende Beitrag verweist auf die gesellschaftliche Relevanz von Aufrufen zu extremistischen Straftaten via Internet und erörtert konzeptuelle wie methodische Perspektiven der Forschung in diesem Themenbereich. Eine semantische Einteilung von extremistischen Straftatenaufrufen im Internet wird vorgestellt und anhand von Beispielen und Lesarten erläutert.

### B. Forschungsstand, -bedarf und -szenarien

Das anfänglich skizzierte, heterogene Feld an internetbasierten Aufrufen zu Gewalt und zu Straftaten kann als Teilbereich extremistischer Propaganda verortet werden. Internetbezogene Propaganda wurde bislang hauptsächlich im Hinblick auf deren Relevanz für Radikalisierungsprozesse betrachtet.<sup>9</sup> Dabei wurde deutlich, dass das Internet Radikalisierungsprozesse sowohl auf der ideologischen als auch auf der sozialen Ebene erleichtert und zudem die Verfügbarkeit von Informationen erhöht, die eine ideologische Position bestätigen (wobei persönlichen Kontakten weiterhin Bedeutung zukommt).

Rechtswissenschaftlich wurde zu öffentlichen Aufforderungen zu Straftaten (§ 111 StGB) bislang „relativ wenig Forschung betrieben“<sup>10</sup>, und zur spezifischen Analyse

6 Vgl. etwa *Leimbach* 2017.

7 „MEK.“ [OD] Umgang mit der Staatsgewalt – G20 – Bullenwache in Ammersbek entglast. Abgerufen unter: <https://linksunten.indymedia.org/de/node/217489> [2.8.2017]; die Seite wurde mittlerweile gesperrt und ist nicht mehr zugänglich.

8 *Bundesministerium des Innern* 2017.

9 Vgl. bspw. *Dienstbühl / Weber* 2014; *Ducol / Bouchard / Davies / Ouellet und Neudecker* 2016; *Neumann* 2013; *Gerraerts* 2012; *Köhler* 2014 sowie *von Behr / Reding / Edwards / Gribbon* 2013.

10 *Kolbe* 2011, 4.

von Aufrufen zu extremistischen Straftaten via Internet liegen keine systematischen Studien vor. Solche Aufrufe können zum einen als deutlicher Indikator für die Radikalisierung des jeweiligen Propagandisten bzw. der Gruppe gesehen werden, zum anderen können sie als Instrumente der Rekrutierung von Anhängern und der Festigung von Bindungen an die jeweilige Gruppierung und deren Anliegen dienen. Im Zuge einer sozialwissenschaftlichen Analyse solcher Aufrufe gilt es, zwischen einer potenziellen strafrechtlichen Würdigung (beispielsweise basierend auf § 111 StGB, § 130 Abs. 1 StGB und § 130a StGB) und dem phänomenologischen Charakter bzw. der alltagssprachlichen Relevanz einer Aussage zu differenzieren. Ein Blick auf verschiedene als Aufrufe zu Gewalt und zu Straftaten klassifizierte Aussagen zeigt, dass diese nicht alle im gleichen Maß präzise sind – viele kommen ohne konkreten Zeitpunkt oder Tatort, mitunter sogar ohne einen syntaktischen Appell aus. Dies wird in Abschnitt C illustriert.

Eine empirische Analyse von Aufrufen zu extremistischen Gewalthandlungen und Straftaten via Internet und Social Media wird aktuell innerhalb des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Verbundprojektes „Radikalisierung im digitalen Zeitalter“ (*RadigZ*) vorgenommen.<sup>11</sup> Zur Analyse des Phänomenbereichs werden mehrere methodische Zugänge besprochen. Zunächst wird ein größeres, theoretisch begründetes Sample von im Internet vorgefundenen Aufrufen gebildet. Dabei werden sowohl Posts in sozialen Medien (bspw. Facebook, Twitter, Instagram), Inhalte statischer Websites sowie Kommentarbereiche von Zeitungen als auch Beiträge aus Foren und Chats (bspw. WhatsApp, Telegram) berücksichtigt. Das entstehende Materialkorpus bietet Zugänge für quantitative wie auch qualitative Analysen. Dabei bietet es sich ausgehend von und mit vergleichendem Blick auf die weltanschaulichen Grundströmungen an, sich unterschiedlichsten Fragen zu widmen: Wie konkret sind die vorgefundenen Aufrufe? Welche Wortfelder dominieren? Welche Narrative dienen als Legitimation der Gewalt? In welche darüber hinausgehenden extremistischen Diskurse sind die jeweiligen Aussagen eingebettet?<sup>12</sup>

Darüber hinaus werden im Zuge einer Aktenanalyse Fälle betrachtet, die ins strafjustizielle Hellfeld gelangt sind und rechtswirksam abgeurteilt wurden. Es werden ei-

11 Das Projekt *RadigZ* analysiert umfassend Radikalisierungsprozesse unter den Bedingungen moderner Online-Kommunikation. Innerhalb des Projektes werden unter anderem Vulnerabilitätsfaktoren ermittelt, Szenarien der Radikalisierung und Deradikalisierung untersucht, Internetpropaganda analysiert, eine Bestandsaufnahme von Präventionsmaßnahmen vorgenommen oder solche Maßnahmen auch eigenständig entwickelt. Die Teilstudie zu Aufrufen zu extremistischen Straftaten via Internet/Social Media wird von einem Projektteam an der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführt (vgl. *RadigZ* 2017).

12 In der aktuellen Studie wird das Label „extremistisch“ zunächst als Arbeitsbegriff verwendet, um Positionen zu kennzeichnen, die Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung bzw. auch des Umgangs mit als ungleich bewerteten Personen und Gruppen propagieren und befürworten. Die Verfasser sind sich des Umstands bewusst, dass Begriffe wie „Extremismus“ oder „Gewalt“ zu jenen gehören, für die in den Sozialwissenschaften keine einheitlichen Definitionen existieren und deren Sinnhaftigkeit – jedenfalls was den Begriff des „Extremismus“ angeht – kontrovers diskutiert wird (vgl. dazu etwa *Falter* 2011; *Heim & Wöhle* 2015; *Neugebauer* 2000; *Pfabl-Traughber* 2013).

nerseits Verfahren untersucht, die wegen Verbreitung ideologischer Inhalte mit zu Straftaten aufrufendem Charakter im Internet geführt wurden, andererseits Verfahren zu extremistischen Gewalttaten. Letztere werden im Hinblick auf die Wirksamkeit und Relevanz von potentiellen Aufrufen im Vorfeld der extremistischen Taten betrachtet.

Bisherige Analysen von extremistischen Straftatenaufrufen im Rahmen des Projekts weisen nicht nur auf wesentliche Unterschiede in Abhängigkeit von der ideologischen Verortung hin (so wird in Dokumenten aus dem salafistischen/jihadistischen wie aus dem rechtsextremen Spektrum sehr häufig zu Straftaten gegen das Leben aufgerufen, während entsprechende Taten bei Appellen aus dem linksextremen Spektrum eine untergeordnete Rolle spielen), sondern zeigen auch, dass Aufrufe zu Straftaten sich hinsichtlich ihrer syntaktischen Gestaltung und ihrer inhaltlichen Präzision und Eindeutigkeit in bedeutsamem Maße voneinander unterscheiden. Im folgenden Abschnitt wird eine Systematisierung präsentiert, die sich an zwei wesentlichen Merkmalen der sprachlichen Gestaltung von Appellen orientiert.

### C. Heterogenität und Typologie von internetbasierten Straftatenaufrufen

Werden Aufrufe zur Gewalt und zu Straftaten als Elemente von Propaganda begriffen, so handelt es sich um jenen Teilbereich, dem ein an das Verhalten der Adressaten appellierender Charakter zukommt und der das Ziel verfolgt, Personen zum Verletzen strafrechtlicher Normen zu motivieren. „Straftatenaufrufe“ sind weder unter inhaltlichen Gesichtspunkten noch mit Blick auf strukturelle und stilistische Merkmale ein homogener Phänomenbereich. Insbesondere variiert auch die semantische Eindeutigkeit eines Aufrufs zu einer strafbaren Handlung. Dies mag in vielen Fällen auch mit Vorsichtsverhalten des Senders zusammenhängen, welches sich auf Wissen um die Möglichkeit der Strafverfolgung gründet.

Im Folgenden werden Beispiele für verschiedene Typen von Aufrufen aufgezeigt und kurz erläutert. Für den vorliegenden Beitrag werden nur Straftatenaufrufe aus dem rechtsextremen Spektrum aufgegriffen. Insbesondere im Kontext der Anti-Asyl-Propaganda sind in den sozialen Medien einschlägige Aufrufe in großer Zahl zu finden; die zur Systematisierung verwendeten Merkmale lassen sich auf Appelle anderer ideologischer Provenienz ebenso anwenden.

Auf der Grundlage der *Bestimmtheit bzw. Offenheit* in Bezug auf die Art der Handlung, zu der aufgerufen wird, sowie des *Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines sprachlichen Imperativs* lassen sich vier Formen von Appellen unterscheiden. Diese sind in Abbildung 1 illustriert<sup>13</sup> und werden im Anschluss erläutert.

13 Die Bestimmtheit der Handlung, zu der aufgerufen wird, ist in ihren tatsächlichen Ausprägungen eher ein kontinuierliches denn ein diskretes Merkmal und wird zum Zwecke der Typenbildung und entsprechend auch in Abbildung 1 dichotomisiert.

|                             | (eher) bestimmt       | (eher) offen          |
|-----------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Mit sprachlichem Imperativ  | Kategorie<br><b>A</b> | Kategorie<br><b>B</b> |
| Ohne sprachlichen Imperativ | Kategorie<br><b>C</b> | Kategorie<br><b>D</b> |

Abbildung 1: Typologie von Straftatenaufrufen anhand sprachlicher und inhaltlicher Merkmale

[A] Kategorie „offener Appell“: Es handelt sich hier um imperativisch formulierte unmittelbare Aufforderungen zum Begehen einer offensichtlich rechtswidrigen Tat, somit um die direkteste und eindeutigste Form eines Straftatenaufrufs.

Der Aufruf „Knallt die doch ab meine Güte das muss nur einmal gemacht werden.“ erschien bei Facebook im August 2017 als Kommentar unter einem geteilten Video der Community-Seite „Keine weiteren Asylantenheime in Deutschland“. Das ursprünglich von „Pegida BW – Bodensee“ gepostete Video thematisiert das Eindringen von Geflüchteten in die spanische Exklave Ceuta und zeigt viele Menschen mit dunkler Hautfarbe, die den Grenzübertritt feiern. Mehrere weitere Kommentare unter diesem Videopost sind offen rassistisch bzw. als Aufrufe zu Straftaten gegen Geflüchtete zu klassifizieren. Das als Titel des vorliegenden Beitrags gewählte Zitat – „ladet endlich die Gewehre durch, oder müssen wir alles selber machen, ich bin dabei“ – ist ebenfalls ein Aufruf im Kontext dieses Ereignisses.

[B] Kategorie „Appell mit Interpretationsspielraum hinsichtlich der Art der intendierten Handlung“: Es handelt sich hierbei um eine imperativisch formulierte Aufforderung, die sprachlich so gefasst ist, dass hinsichtlich der Natur der Handlung, zu der aufgerufen wird, Interpretationsspielräume bleiben.

Der Text „Wer Wind sät, wird Sturm ernten! Defend Europe!“ wurde bei Facebook im Januar 2016 als Zusatztext bei einem geposteten Bild der Community-Seite „451er“ veröffentlicht. Das gepostete Bild ist zweigeteilt und zeigt im oberen Bereich Geflüchtete in Calais mit dem Schriftzug „Bring an Invasion“ und im unteren Bereich aufgebrachte (weiße) Personen mit Waffe und dem Schriftzug „Expect a resistance“. Der

Imperativ „Defend Europe!“ wird bildlich mit Waffen und sprachlich mit dem Terminus „resistance“ in Verbindung gebracht. Ebenso wird mit den Geflüchteten in Calais bildlich darauf verwiesen, gegen wen „Europa“ verteidigt werden solle.

Im Rahmen der aktuellen Studie als Straftatenaufrufe behandelte Äußerungen beschränken sich nicht auf solche, die in imperativischer Form ausgestaltet sind. Die beiden nachfolgend beschriebenen Typen kommen ohne diese grammatikalische Form aus.

[C] *Kategorie „Appell ohne sprachlichen Imperativ“*: Es handelt sich hierbei um eine Aufforderung zu aggressivem bzw. strafbarem Handeln, die als Deklarativsatz daherkommt.

Im Mai 2017 erschien bei Facebook als Kommentar unter einem geteilten Video der Community-Seite „Widerstand Deutschland“ der Text: „Diese Rotzer da muss man schon das ende setzen 9mm Problem gelöst.“ Das Video zeigt offensichtlich einen syrischen Jugendlichen, welcher die Kriegslage und die beteiligten Parteien emotional anprangert. Unter dem ursprünglich von der Community-Seite „Blankenburg wehrt sich II“ veröffentlichten Video fand sich folgende Erläuterung: „Früh übt sich, wer anscheinend mal ein großer Hassprediger werden will“; anschließend wird der Jugendliche zitiert: „Wir halten uns an Allah“. Diese Äußerung mit Islambezug ist für die Autoren Anlass genug, den Jugendlichen als religiösen Fundamentalisten und als Gefahr darzustellen. Die eingangs zitierte Formulierung kann im skizzierten Kontext auch ohne Verwendung des Imperativs als Aufruf zu einem Tötungsdelikt gelesen werden.

[D] *Kategorie „Appell mit Interpretationsspielraum hinsichtlich der Art der intendierten Handlung und ohne sprachlichen Imperativ“*: Bei dieser Form des Aufrufs wird sowohl auf eine eindeutig als Aufruf zu verstehende Satzkonstruktion als auch auf eine Konkretisierung der in Frage stehenden Handlung verzichtet. Hier wird es dem Adressaten überlassen, beides zu dechiffrieren.

Im Juni 2017 erschien bei Facebook als Kommentar unter einem geteilten Video der Community-Seite „Lügenpresse“ folgender Text: „warum kann man so eine deutschlandhasserin,lügnerin und Gesetzesbrecherin nicht fachgerecht entsorgen???gibt es keine fähigen Patrioten ala stauferberg mehr???“ Der geteilte Videobeitrag von Russia Today thematisiert eine Pressekonferenz von Angela Merkel und dem bulgarischen Premierminister Bojko Borissov zum Thema Asylpolitik. Die Community-Seite „Lügenpresse“ beschreibt das Video mit der Einschätzung: „Die durchgeknallte Alte hält sich wohl schon für den europäischen Präsidenten.“ Der aus zwei Sätzen bestehende Text beinhaltet jeweils die Frageform („Warum (...)?“), „Gibt es (...)?“) und umschreibt die gutgeheißene Handlung durch die Formulierung „fachgerecht entsorgen“ (die nahelegt, dass es sich bei der Bundeskanzlerin wohl um „Müll“ handeln müsse) sowie durch den Verweis auf das gegen Hitler gerichtete Attentat vom 20. Juli 1944, das von einem „fähigen Patrioten“ begangen worden sei. Der Verfasser stellt sich und die angesprochene Leserschaft damit in eine Tradition legitimen und gegen Autokraten gerichteten Widerstands.

Es wurde deutlich, dass unter einen Begriff von extremistischen Straftatenaufrufen Äußerungen subsumierbar sind, die sich sowohl unter sprachlichen/syntaktischen Ge-

sichtspunkten als auch hinsichtlich der Eindeutigkeit der in Frage stehenden Handlung stark voneinander unterscheiden. Um eine im Internet oder in sozialen Medien getätigte Äußerung für die Zwecke der aktuellen Studie als Straftatenaufwurf zu behandeln, bedarf es einer gewissen Plausibilität dahingehend, dass der Sender mit der Botschaft die Intention verfolgt hat, andere Personen vor dem Hintergrund einer politisch oder religiös extremistischen Ausrichtung zu strafbarem/gewaltförmigem Handeln zu animieren. In den Fallkonstellationen B, C und D beruht die Aufnahme (oder Nichtaufnahme) von Dokumenten in das Materialkorpus auf aus der Perspektive der Forschenden vorgenommenen Zuschreibungen von Bedeutungen und Intentionen (an den Text bzw. den Sprecher) und gegebenenfalls auch von möglichen Deutungen und Reaktionen auf Seiten der Adressaten.

Eine Äußerung der oben zitierten Art („warum kann man so eine deutschlandhasserin, lügnerin und Gesetzesbrecherin nicht fachgerecht entsorgen??? gibt es keine fähigen Patrioten ala staufenberg mehr???)“ ist vielseitig interpretierbar. In reduzierter Analogie zu Verfahrensweisen der Objektiven Hermeneutik<sup>14</sup> können Lesarten für dieses Textsegment entwickelt und vor dem Hintergrund von Kontextinformationen gegeneinander abgewogen werden. Führt die kontextorientierte Interpretation der beiden zitierten Fragesätze beispielsweise zu dem Schluss, dass ein „fachgerechtes Entsorgen“ die Abwahl bei der Bundestagswahl 2017 bedeutet und die Kanzlerin vom Verfasser politisch weniger wertgeschätzt wird als „fähige Patrioten ala staufenberg“, so wäre das Dokument kein Untersuchungsgegenstand für das Projekt. Führt die Betrachtung des Kontexts hingegen zu dem Schluss, dass hier mit substantieller Wahrscheinlichkeit in verdeckter Weise dazu aufgerufen wird, ein Attentat auf die Regierungschefin zu verüben, das als Akt eines patriotischen Kampfes inhaltlich gerahmt wird, so wird das Dokument in die Analysen einbezogen. Der Untersuchungsgegenstand und der gesellschaftliche und rechtliche Rahmen, in dem extremistische Straftatenaufwürfe entstehen und verbreitet werden, lassen es auf jeden Fall angeraten erscheinen, über Fälle der oben genannten Kategorie A hinauszugehen.

#### D. Resümee

Der vorliegende Beitrag veranschaulicht zunächst, dass extremistische Straftatenaufwürfe im Internet und in sozialen Medien durch ihre quantitative Zunahme von hoher Relevanz sowie insbesondere mit Blick auf rechtsextreme Aufrufe in Zeiten großer Migrationsbewegungen und den sich daraus ergebenden politischen Konflikten von hoher Aktualität sind. Straftatenaufwürfe sind nicht nur im Hinblick auf die Ziele, gegen die sich die jeweilige Tat richten soll, sondern auch im Hinblick auf die formale Struktur – also die Bestimmtheit/Offenheit und auch die Anwesenheit eines sprachlichen Imperativs – äußerst heterogen. Die aufgezeigte Typologie hilft dabei, verschiedene Kategorien von Straftatenaufwürfen strukturiert zu betrachten und ausgehend davon weitere Analyseschritte zu gehen, die für eine adäquate Betrachtung des Phänomens

14 Vgl. Oevermann 1993; Wernet 2000.

notwendig sind. Diese Schritte können unter anderem darin bestehen, die Argumentationsmuster, welche jeweils der Legitimation von Gewalt dienen, nachzuzeichnen.

### Literatur

*Bundeskriminalamt* (2015) Grundtabelle für Straftaten mit Tatmittel "Internet" – excel. Verfügbar unter: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2014/Standardtabellen/Faelle/tb05\\_FaelleInternet\\_excel.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2014/Standardtabellen/Faelle/tb05_FaelleInternet_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=2) [12.9.2017]

*Bundeskriminalamt* (2017) Grundtabelle für Straftaten mit Tatmittel "Internet" – excel. Verfügbar unter: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2016/Standardtabellen/Faelle/STD-F-04-T05TM-Internet\\_excel.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2016/Standardtabellen/Faelle/STD-F-04-T05TM-Internet_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=3) [12.9.2017]

*Bundesministerium des Innern* (2017) Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen „linksunten.indymedia“. Verfügbar unter: [https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?session.sessionid=973de8e2db6737098a622cca3625b204&page.navid=detailsearchlisttodetailsearchdetail&fts\\_search\\_list.selected=9d9175e1a0d2a6df&fts\\_search\\_list.destHistoryId=91569](https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?session.sessionid=973de8e2db6737098a622cca3625b204&page.navid=detailsearchlisttodetailsearchdetail&fts_search_list.selected=9d9175e1a0d2a6df&fts_search_list.destHistoryId=91569) [12.9.2017]

*Dienstbühl / Weber* Rekrutierung im Cyberspace – wie Extremisten das Internet nutzen, in: *Journal EXIT-Deutschland: Zeitschrift für Deradikalisierung und Demokratische Kultur* 2 (2014), 35–45

*Ducol / Bouchard / Davies / Ouellet & Neudecker* Assessment of the state of knowledge: Connections between research on the social psychology of the Internet and violent extremism, in: *TSAS Canadian Network for Research on Terrorism, Security and Society* 16-05 (2016). Verfügbar unter: [http://tsas.ca/wp-content/uploads/2016/05/TSASWP16-05\\_DucolEtAl.pdf](http://tsas.ca/wp-content/uploads/2016/05/TSASWP16-05_DucolEtAl.pdf) [12.9.2017]

*Falter* (2011) Critical Thinking Beyond Hufeisen. »Extremismus« und seine politische Funktionalität, in: *Forum für kritische Rechtsextremismusforschung* (Hrsg.), *Ordnung, Macht, Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells*

*Gerraerts* Digital radicalisation of youth, in: *Social Cosmos*, 3(1) (2012), 25–32

*Heim / Wöhle* (2015) Politische Grenzmarkierungen im flexiblen Normalismus, in: *Ackermann et al. (Hrsg.), Metamorphosen des Extremismusbegriffs. Diskursanalytische Untersuchungen zur Dynamik einer funktionellen Unzulänglichkeit*, 13–70

*Köhler* The Radical Online: Individual Radicalization Processes and the Role of the Internet, in: *Journal for Deradicalization* 1 (2014), 116–134

*Kolbe* (2011) Strafbarkeit im Vorfeld und im Umfeld der Teilnahme §§ 88a, 110, 111, 130a und 140 StGB: Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert

*Leimbach* Die (De-)Konstruktion eines extremistischen Weltbildes, in: Journal for De-radicalization 11 (2017). Verfügbar unter: <http://journals.sfu.ca/jd/index.php/jd/article/viewFile/104/87> [12.9.2017]

*Neugebauer* (2000) Extremismus – Rechtsextremismus – Linksextremismus: Einige Anmerkungen zu Begriffen, Forschungskonzepten, Forschungsfragen und Forschungsergebnissen, in: Schubarth / Stöss (Hrsg.), Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz, 13–37

*Neumann* Options and strategies for countering online radicalization in the United States, in: Studies in Conflict and Terrorism 36(6) (2013), 431–459

*Oevermann* (1993) Die objektive Hermeneutik als unverzichtbare methodologische Grundlage für die Analyse von Subjektivität. Zugleich eine Kritik der Tiefenhermeneutik, in: Jung / Müller-Doohm (Hrsg.), Wirklichkeit im Deutungsprozeß: Verstehen und Methoden in den Kultur- und Sozialwissenschaften, 106–189

*Pfabl-Traugbber* (2013) Kritik der Kritik der Extremismustheorie. Eine Auseinandersetzung mit einschlägigen Vorwürfen, in: ders. (Hrsg.), Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2013, 31–55

*RadigZ* (2017) Radikalisierung im digitalen Zeitalter – Risiken, Verläufe und Strategien der Prävention. Verfügbar unter: <http://radigz.de/> [12.9.2017]

*von Bebr / Reding / Edwards / Gribbon* (2013) Radicalisation in the digital era: The use of the internet in 15 cases of terrorism and extremism

*Wernet* (2000) Einführung in die Interpretationstechnik der Objektiven Hermeneutik

*Kontakt:*

*Prof. Dr. Thomas Görgen, Benjamin Kraus, Jens Struck*  
*Fachgebiet Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention*  
*Department Kriminal- und Rechtswissenschaften*  
*Deutsche Hochschule der Polizei*  
*Zum Roten Berge 18–24*  
*48165 Münster*